



Niederschrift über die 67. Sitzung des Marktgemeinderates am 26.06.2013 im großen Sitzungssaal des Rathauses Markt Indersdorf

Hinweis:

*Hierbei handelt es sich um einen Vorab-Bericht aus der genannten Sitzungsniederschrift. Die **auszugsweise** Veröffentlichung aus der Niederschrift erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Marktgemeinderates in der kommenden Sitzung.*

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Bürgerfragestunde
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 15.05.2013
- 3 Bekanntgaben, Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
 - 3.1 Liquiditätsplanung für Juni 2013 (gem. § 57 KommHV)
 - 3.2 Antrag der Wählergruppe Um(welt)denken auf Überwachung des ruhenden Verkehrs
 - 3.3 Schaffung interkommunaler Gewerbegebiete - Grundsatzbeschluss der Gemeinde Röhrmoos
 - 3.4 Tag der Regionen
- 4 Sachstandsbericht - Straßenzustandsanalyse bzw. Straßensanierungskonzept
- 5 Breitbandausbau in Markt Indersdorf;
Vorstellung der Projektstudie „Glasfaserausbau
- 6 Ortsabrundungssatzung Emmeranstraße im Ortsteil Glonn;
Beratung über Planentwurf zur 1. Änderung der Satzung durch das beauftragte Büro Putke Rabl & Lorenz Architekten GmbH;
Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- 7 Bebauungsplan Nr. 72 Nähe Schulstraße (im Ortsteil Niederroth);
1. Änderung des Bebauungsplanes
- 8 22. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Sondergebiet Landwirtschaftliches Lohnunternehmen Kreut;
Parallelverfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 Sondergebiet Landwirtschaftliches Lohnunternehmen Kreut;
Verfahren zur erneuten (verkürzten) öffentlichen Auslegung der Planunterlagen sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen - Beschränktes Beteiligungsverfahren nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) Feststellungsbeschluss

- 9 Neugestaltung der Ludwig-Thoma-Straße;
Schreiben der Anwohner Ludwig-Thoma-Straße
 - 10 Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der
gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzung der gemeindlichen Kinder-
tageseinrichtungen)
 - 11 Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Markt Indersdorf und dem Zweckverband
Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben
- Anfragen

Der **Vorsitzende** eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Einberufung fest. Er heißt die Marktgemeinderatsmitglieder, die anwesenden Pressevertreter und die Zuhörerinnen und Zuhörer herzlich willkommen und stellt fest, dass der Marktgemeinderat gemäß Art. 47 Abs. 2 GO beschlussfähig ist.

Nach Feststellung, dass keine Wortmeldungen zur Tagesordnung vorliegen, stellt der Vorsitzende sodann das Einverständnis des Gremiums zur Tagesordnung fest und eröffnet die Einzelberatungen.

TOP 1 Bürgerfragestunde

kein Anfall

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 15.05.2013

Sach- und Rechtslage:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 15.05.2013 wurde gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 GeschäftsO zusammen mit der Sitzungseinladung zugestellt.

Beschluss:

Gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 15.05.2013 werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

TOP 3 Bekanntgaben, Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

Sach- und Rechtslage:

Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Vorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO, § 21 Abs. 3 GeschäftsO).

Sitzung vom 15.05.2013

TOP 12 Vergaben, Straßenbeleuchtung Sportplatzweg

Der Marktgemeinderat nahm Kenntnis vom Sachverhalt und beschloss den Bau von 7 neuen Leuchten mit LED Technik.

TOP 12.1 Regenwasserableitung am Bahnübergang Niederroth, Bahnlinie 5502 Dachau – Altomünster, in Bahn-km 12,871, Kreuzung Flurstraße - erneute Vorlage -

Der Marktgemeinderat nahm Kenntnis vom Sachverhalt und beschloss, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Seel GmbH, Berg im Gau, zum Angebotspreis zu erteilen.

TOP 12.2 Erneuerung Gehwegbelag Bereich Simon-Rabl-Str./ Wöhler Str.

Der Marktgemeinderat wünscht sich, wie bereits im Grundsatzbeschluss festgelegt, eine Pflasterung des Gehweges.

Die E.ON Bayern AG hat dem Markt diejenigen Kosten zu erstatten, die beim Wiedereinbau des „E.ON Asphaltstreifen“ angefallen wären. Die Pflasterarbeiten sind durch die Verwaltung auszu-schreiben und dem Marktgemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

TOP 12.4 Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Fl.Nrn. 398/31, 398/35, 398/2, 398/20 und 398/18 Teilfläche, jeweils Gem. Ried, Bebauungsplan Nr. 74 Bahnhof Markt Indersdorf, Planungsleistungen

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und beschloss, das Ingenieurbüro Westermeier aus Pfaffenhofen mit den Planungsleistungen für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 Bahnhof Markt Indersdorf zu beauftragen. Grundlage für die Beauftragung ist die HOAI. Der 1. Bürgermeister wurde zur Unterzeichnung des Vertrages ermächtigt.

TOP 12.5 Sanierung Sportplatzweg von der Marktkirche bis zur Abzweigung Sportgelände

Der Marktgemeinderat nahm vom vorliegenden Sachverhalt Kenntnis und beschloss den Flächentausch wie auf der Skizze dargestellt im Verhältnis 2 : 1.

TOP 12.6 Vorplatz Mesnerhaus - Granitpflaster

Der Marktgemeinderat nahm vom Sachverhalt Kenntnis und schloss sich der Empfehlung des Bauausschusses an, das graue Granitpflaster zu verlegen.

TOP 12.7 Asphaltarbeiten am Sportplatzweg von der Marktkirche bis zur Abzweigung Sportgelände

Der Marktgemeinderat nahm vom vorliegenden Sachverhalt Kenntnis und beschloss, den Auftrag an die Firma Schelle zum Preis von 101.359,08 € zu vergeben.

TOP 3.1 Liquiditätsplanung für Juni 2013 (gem. § 57 KommHV)Sach- und Rechtslage:**nicht berücksichtigte größere Ausgaben 05/2013**

	EUR
Steuererstattungen	27.000,00
IB, Genehmigungsplanung KLA Indersdorf	22.800,00

Urnenwand Waldfriedhof, Urnenkästen, Schrift- und Dachplatten	10.400,00
Zufahrt Schnaiterhof, SR Straßenbau	11.900,00
Sanierung Lehrerhaus Ndr., Dachdeckerarbeiten	16.100,00
KLA Indf., Portabler Ex-geschützter Durchflussmessumformer	11.100,00
VfB Ainhofen, Zuschuss für neue Beckenfolie	12.600,00
Seniorenachmittag, Volksfest Bier und Hendl	14.000,00
Summe:	<u>125.900,00</u>

nicht berücksichtigte größere Einnahmen 05/2013

	EUR
Grunderwerbssteuer (Mehreinnahme)	14.500,00
Straßenunterhaltszuschuss 2013	148.800,00
Vers.kammer, Erst. Schaden Abwasserabgabe 2011	14.000,00
	<u>177.300,00</u>

nicht abgewickelte größere Ausgaben 05/2013

	EUR
Straßenausbau Dieffenbrunner Str.	90.000,00
IB, Sanierungskonzept Gemeindestraßen	50.000,00
Summe:	<u>140.000,00</u>

Kontostand der Rücklage 05/2013 3.188.500,00 €

Kontostände zum 31.05.2013

	EUR
Girokonto, Sparkasse Dachau	103.800,00
Girokonto, Volksbank Dachau	1.800,00
Cash-Konto	390.000,00
Gesamt:	<u>495.600,00</u>

2. Der Kasse bekannte fällige Zahlungsverpflichtungen bis 30.06.2013

verschiedene kleine Rechnungen	ca.	120.000,00
Stromkosten	ca.	20.000,00
IB, Entwässerung Vorplatz Mesnerhaus	ca.	11.400,00
FA Dachau, Lohn- und Kirchensteuer 05/2013	06.06.2013	29.000,00
Klärschlamm Entsorgung	10.06.2013	11.700,00
IB, Sanierungskonzept Gemeindestraßen	10.06.2013	50.400,00
Bayer. Versorgungsverband, Umlage Beamte 2013	14.06.2013	23.600,00
Straßenausbau Dieffenbrunner Str.	ca.	90.000,00
Kindertagesstätten, Mittagsverpflegung	ca.	9.000,00
Vorplatz Mesnerhaus, AZ Landschaftsarbeiten	ca.	30.000,00
LRA Dachau, Kreisumlage 06/2013	26.06.2013	317.300,00
Sozialversicherungsbeiträge 06/2013	26.06.2013/ca.	65.000,00
Gehalt 06/2013	27.06.2013/ca.	125.000,00
ZVK Umlage und Zusatzbeitrag 06/2013	27.06.2013/ca.	12.400,00
Div. Banken, Zins und Tilgung	28.06.2013	75.400,00
Zweckverb. Koop. Kinder- und Jugendarbeit, Umlage 2013	28.06.2013/ca.	14.600,00
		<u>1.004.800,00</u>

3. Von der Kasse erwartete fällige Zahlungseingänge bis 30.06.2013

Miete, Mittagsbetreuung/Abbucher	03.06.2013	5.400,00
Grund- und Gewerbesteuer/Abbucher	06.06.-13.06.2013	20.000,00
Grund- und Gewerbesteuer/Selbstzahler	09.06.-13.06.2013	38.200,00
KiTagebühren/Abbucher	ca.	30.400,00
Schlüsselzuweisung 2. Quartal 2013	17.06.2013	87.200,00
Konzessionsabgabe 2. Quartal 2013	28.06.2013	68.700,00
Grunderwerbssteueranteil	ca.	4.000,00
		253.900,00

Abgleich zum 30.06.2013

voraussichtlicher Kontostand zum 31.05.2013 in LP 05/2013	258.500,00
nicht berücksichtigte größere Ausgaben in LP 05/2013	-125.900,00
nicht berücksichtigte größere Einnahmen in LP 05/2013	177.300,00
nicht abgewickelte größere Ausgaben in LP 05/2013	140.000,00
Gesamt-Kontostand zum 31.05.2013	449.900,00
Differenz wegen E + A < 10.000,00 €	45.700,00
ergibt Kontostand zum 31.05.2013	495.600,00
erwartete Zahlungseingänge bis 30.06.2013	253.900,00
erwartete Zahlungsverpfl. bis 30.06.2013	1.004.800,00
voraussichtlicher Kontostand zum 30.06.2013	-255.300,00
(Ausgleich erfolgt über Kassenverstärkungsmittel)	

Ein Kassenkredit wird für den Monat Juni 2013 nicht festgesetzt.

TOP 3.2 Antrag der Wählergruppe Um(welt)denken auf Überwachung des ruhenden Verkehrs

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 09.06.2013 beantragt MGR Weigl für die Wählergruppe Um(welt)denken die Ausweitung der kommunalen Verkehrsüberwachung auf den ruhenden Verkehr.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

- Die Gehwege in Markt Indersdorf werden häufig durch halbseitig darauf parkende Autos belegt. Insbesondere für Menschen mit Gehhilfe oder Rollstuhl oder mit breiteren Kinderwagen sind sie damit blockiert. Diese müssen teilweise sogar auf die Straße ausweichen.
- Auch im Umfeld von Zebrastreifen sind immer wieder verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge zu beobachten. Fußgänger, insbesondere Kinder, welche den Zebrastreifen benutzen wollen, werden dadurch verdeckt und sind für den fließenden Verkehr nicht mehr zu sehen. Besonders beim Zebrastreifen am Marktplatz sowie am Gymnasium sind derartige Situationen häufig zu beobachten.

- Durch falsch parkende Fahrzeuge kommt es auch für den fließenden Verkehr des Öffentlichen zu gefährlichen Situationen. Zum Beispiel die Einfahrt von der Ludwig-Thoma-Straße in die Cyclostraße. Hier werden die einfahrenden Fahrzeuge häufig durch unmittelbar am Kreuzungsbereich parkende Autos überrascht und weichen dann ohne Beachtung des Gegenverkehrs auf die Gegenfahrbahn aus. Ein weiteres Beispiel ist die Einfahrt Propst-Morhardt-Straße in die Cyclostraße. Durch die parkenden Fahrzeuge im Kreuzungsbereich werden die Sichtverhältnisse stark eingeschränkt. Hier ist es in der Vergangenheit schon zu mehreren Unfällen gekommen.
- Durch regelmäßige Kontrollen soll die Sicherheit für die Benutzer unserer Gehwege und Übergänge, aber auch für den fließenden Verkehr verbessert werden. Die Verkehrssicherheit auf Gehwegen und Übergängen sowie das Zuparken der Gehwege wurden auch bei der kürzlich vorgestellten Seniorenbefragung thematisiert.

Die Verwaltung wird nach Einholung der notwendigen Informationen den Antrag in einer der nächsten MGR Sitzungen zur Entscheidung vorlegen.

TOP 3.3 Schaffung interkommunaler Gewerbegebiete - Grundsatzbeschluss der Gemeinde Röhrmoos

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 29.05.2013 teilt der 1. Bgm. der Gemeinde Röhrmoos, Herr Hans Lingl nachfolgendes mit:

...„die Gemeinde Röhrmoos hat sich nach Abschluss der Diskussionen zu „Dorf und Metropole“ speziell mit der Fragestellung der Schaffung interkommunaler Gewerbegebiete befasst und folgendes beschlossen:

Die Gemeinde Röhrmoos erklärt gegenüber den anderen Landkreismunicipalitäten und der großen Kreisstadt Dachau die ausdrückliche Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Entwicklung gemeinsamer Gewerbegebiete im Sinne der am 19.04.2013 im Kreistag verabschiedeten Leitlinien für Raum-, Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Landkreis Dachau.

Ich bitte diesen Beschluss Ihren zuständigen Gremien zur Kenntnis zu geben.“...

TOP 3.4 Tag der Regionen

Sach- und Rechtslage:

Die weiteren Termine zum Tag der Regionen sind

am Freitag, 18. Oktober 2013 ab 13.00 Uhr und
am Samstag, 19. Oktober 2013 ab 11.00

in der Aula der Realschule Markt Indersdorf.

TOP 4 Sachstandsbericht - Straßenzustandsanalyse bzw. Straßensanierungskonzept

Sach- und Rechtslage:

Das Ingenieurbüro Herbert Heinhaus hat die Arbeiten zur Straßenzustandsanalyse abgeschlossen bzw. ein Straßensanierungskonzept erarbeitet.

Das Ergebnis dieser Arbeiten kann der erstellten CD entnommen werden.
Herr Schwindel vom Ingenieurbüro Herbert Heinhaus erläutert im mündlichen Sachvortrag die Straßenzustandsanalyse bzw. das Straßensanierungskonzept.

Ferner fand am 28.05.2013 hinsichtlich der eventuellen Fördermöglichkeiten eine Besprechung beim Staatlichen Bauamt Freising statt. Das Ergebnis der Besprechung ist der beiliegenden Aktennotiz zu entnehmen.

In einer der nächsten Marktgemeinderatssitzungen ist über die weitere Vorgehensweise bzgl. der Straßensanierungsmaßnahmen zu beraten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachstandsbericht von Herrn Schwindel, Büro Heinhaus, zur Kenntnis und beauftragt das gemeindliche Bauamt zu einer der nächsten MGR-Sitzungen mit der Ausarbeitung einer Sanierungsprioritätenliste.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

TOP 5 Breitbandausbau in Markt Indersdorf; Vorstellung der Projektstudie „Glasfaserausbau

Sach- und Rechtslage:

Herr Dreisewerd von der mdcon, Rietberg sowie Herr Krabbe von der LAN Consult, Hamburg stellen die beauftragte Projektstudie „Breitbandausbau in Markt Indersdorf“ dem Marktgemeinderat vor. (Siehe Präsentation)

Nach eingehender Diskussion leitet der Vorsitzende zur Beschlussfassung über.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Vorstellung „Breitbandausbau Markt Indersdorf“ von Herrn Krabbe, Büro LAN Consult, Hamburg sowie Herrn Dreisewerd, Büro mdcon, Rietberg, zur Kenntnis und beschließt den grundsätzlichen FTTH-Ausbau im gesamten Gemeindegebiet wie vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

TOP 6 Ortsabrundungssatzung Emmeranstraße im Ortsteil Glonn; Beratung über Planentwurf zur 1. Änderung der Satzung durch das beauftragte Büro Putke Rabl & Lorenz Architekten GmbH; Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Sach- und Rechtslage:

In der 63. Sitzung des Marktgemeinderates am 27.02.2013 hat das Büro Putke Rabl & Lorenz Architekten GmbH einen Änderungsentwurf für die Ortsabrundungssatzung Emmeranstraße in Glonn vorgestellt. Der Marktgemeinderat hat beschlossen, die Satzung entsprechend des Antrages/Entwurfs zu ändern, gleichzeitig wurde bestimmt, dass die Planungskosten durch den Antragsteller für die Planänderung zu tragen seien. Auf die Sitzungsniederschrift wird insoweit verwiesen.

Mit dem Antragsteller (Planbegünstigter) wurde ein entsprechender Vertrag geschlossen, der die Übernahme der Planungskosten gegenüber dem Markt sicherstellt. Die Genehmigung des Vertrages durch den zuständigen Bauausschuss des Marktes steht noch aus, ist jedoch reine Formsache.

Der Planer hat nunmehr die Planung ausgearbeitet und wird diese in der Sitzung vorstellen. Abweichend zur bekannten Planung (Sitzung des Marktgemeinderates am 27.02.2013) hat der Planer ein weiteres, noch unbebautes Grundstück zur Änderung aufgenommen. Der Planer begründet die Erweiterung wie folgt:

„Bei der Umplanung ist mir über das Maß der bisher durch den Gemeinderat abgesehenen Planänderungen aufgefallen, dass eine weitere Änderung aus städtebaulicher Sicht erforderlich ist. Es handelt sich um das Grundstück FLNR 50/1 Gem. Glonn. Hier sollte anstelle des bisher geplanten Gebäudes ein Gebäude mit gedrehter Firstrichtung entstehen können.“

Dem Planer wurde mitgeteilt, dass für diese Entscheidung der Marktgemeinderat zuständig ist und dass es durchaus sein kann, dass der Marktgemeinderat diesem Vorschlag nicht folgen kann (die Planung erfolgt also auf eigenes „Risiko“ des Planers). Die Frage der Kostenerstattung wurde dabei noch gar nicht angesprochen – zwar entscheidet über den Planungsumfang einzig und alleine der Marktgemeinderat - aus Sicht der Verwaltung wäre es jedoch durchaus unbillig, von dieser Regelung Gebrauch zu machen. Der nunmehr Mitbegünstigte sollte sich demnach ebenfalls an den Kosten der Planung beteiligen.

Vor der Sitzung hat der Eigentümer der Fl. Nr. 50/1 Gem. Glonn mitgeteilt, dass er eine Überplanung nicht mehr wünsche. Die Änderung solle ohne sein Grundstück erfolgen. Die Unterlagen hierzu werden bei den Verfahrensunterlagen aufbewahrt, der Planer weiß hierüber Bescheid.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis. Aufgrund der Hochwassersituation vor wenigen Wochen erscheint die Planänderung ohne vorherige Klärung der Oberflächenwassersituation, gerade bei diesem Grundstück Fl. Nr. 527/3 Gem. Glonn, als problematisch. Der Marktgemeinderat beschließt deshalb, vorerst keine Änderung der Planung vorzunehmen. Vor einer erneuten Planung ist mit dem Antragsteller für die Planänderung Kontakt aufzunehmen. Es soll geklärt werden, inwieweit Flächen für den Oberflächenwasserschutz zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus ist der gesamte Oberflächenwasserschutz für den Bereich nochmals abzuklären.

Abstimmungsergebnis: 16 : 4

TOP 7 Bebauungsplan Nr. 72 Nähe Schulstraße (im Ortsteil Niederroth); 1. Änderung des Bebauungsplanes

Sach- und Rechtslage:

Der Bebauungsplan Nr. 72 Nähe Schulstraße in Niederroth wurde in der Fassung vom 24.04.2013 in der Sitzung des Marktgemeinderates am 24.04.2013 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan samt seinen Anlagen wurde am 14.05.2013 ausgefertigt und nach Ortsrecht mit öffentlicher Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 21.05.2013 in Kraft gesetzt.

Nachdem nunmehr der erste Bauantrag für das Gebiet vorliegt, ist dem Landratsamt Dachau – Fachbereich Rechtliche Belange (Untere Bauaufsichtsbehörde) – folgender „Fehler“ an der Planung aufgefallen:

Im Planteil werden Baugrenzen und darüber hinaus ergänzend (und zum Teil abweichend) Baufenster für Garagen festgesetzt. Diese Festsetzungen zu den Garagen soll es ermöglichen, Grenzgaragen, auch abweichend von Art. 6 Abs. 9 Bayerische Bauordnung (BayBO), ohne eigenen Befreiungs- oder Abweichungsantrag zu stellen (z. B. länger als 9,0 m, mehr als 50 qm Fläche).

Bei den Festsetzungen durch Text wurde unter der Nr. 1 „Abstandsflächen“ festgesetzt, dass die allgemeinen Abstandsflächenregelungen der Bayerischen Bauordnung greifen. Nach Rechtsauslegung des Landratsamtes Dachau widersprechen sich die Festsetzungen durch Planzeichen und durch Text in diesem Punkt, es greifen daher die Abstandsflächenregelungen der Bayerischen Bauordnung. Diese Rechtsauffassung hat zur Folge, dass ein Bauwerber, welcher seine Garage innerhalb der Baufenster für Garagen errichten will, dies unter Umständen nicht darf, weil z. B. eine Abweichung von den Abstandsflächenregelungen der Bayerischen Bauordnung unter Würdigung nachbarlicher Interessen durch die Untere Bauaufsichtsbehörde nicht erteilt werden kann (Weil die Garage z. B. entlang der Grenze länger als 9,0 m wird oder z. B. mehr als 50 qm Fläche aufweist). Darüber hinaus entstehen wegen erforderlichen Abweichungen und Befreiungen erhöhte Genehmigungsgebühren beim Landratsamt.

Eine Besprechung mit der beauftragten Planerin ergab, dass sowohl die planerischen, als auch die textlichen Festsetzungen bewusst gewählt wurden. Hintergrund ist, dass durch einzelne Bauvorhaben zum Schutz der Nachbarn das Abstandsflächenrecht nicht ausgehebelt werden sollte. Die oben genannten Auswirkungen waren dem Markt während der Planaufstellung nicht bewusst und sind auch während der Beteiligung des Landratsamtes im Aufstellungsverfahren nicht aufgeführt worden.

Nachdem die Baufenster für Garagen jedoch erforderlich sind, um ggf. bei mehr als einer Wohneinheit ausreichend Garagenstellplätze auf den Bauparzellen unterbringen zu können, kommt die Verwaltung nach eingehender Beratung mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Dachau zu dem Schluss, dass der Bebauungsplan, auch wenn dieser erst seit einem Monat in Kraft gesetzt wurde, geändert werden muss. Die Untere Bauaufsichtsbehörde empfiehlt dabei, die Festsetzungen durch Planzeichnen unverändert zu belassen und lediglich den Textteil zu ändern, wie folgt:

Abstandsflächen (Punkt 1 – Festsetzungen durch Text)

Die Festsetzung wird nach Rücksprache mit dem Landratsamt Dachau wie folgt ergänzt:
„Für Garagen, die sich im Bauraum befinden, gilt Art. 6 Abs. 9 Satz 2 BayBO nicht“ (d.h. keine zusätzliche Begrenzung der zulässigen Länge des Grenzausbaus).

Nach dieser Änderung entspricht der Bebauungsplan dem Planungswillen des Marktes und zugleich der Rechtsauffassung des Landratsamtes Dachau. Diese Änderung kann ebenfalls im Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen.

Die Verwaltung betont, dass diese rechtliche Eigenheit während des Verfahrens und darüber hinaus bis zum Satzungsbeschluss und zur Inkraftsetzung keiner der damit befassten Stellen aufgefallen ist. Aufgefallen ist das ungewollte Zusammenwirken von Textfestsetzung und Planzeichen erst im Rahmen der Bearbeitung des ersten Bauantrages für das Gebiet. Für diesen Bauantrag wird das Landratsamt Dachau als Einzelfall ausnahmsweise eine Genehmigung erteilen, ohne dass erneute Beschlussfassungen dazu durch den Bauausschuss erfolgen müssen, dieses „Angebot“ gilt jedoch nur für den Fall, dass der Bebauungsplan geändert wird.

Bei den Besprechungen mit dem Landratsamt Dachau ist noch ein weiterer Punkt diskutiert worden, für den das Landratsamt Dachau gerne eine Klärung herbeiführen möchte. Es handelt sich dabei um die Festsetzungen zur zulässigen überbaubaren Grundfläche.

Nach dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 10.08.2006, Az: 1 N 04.1371, 1 N 05.903, 1 N 05.661 muss die zulässige Grundfläche (§ 16 Abs.2 Nr.1, § 19 BauNVO) jedoch für alle Anlagen, die bei der Ermittlung der Grundfläche mitzurechnen sind (§ 19 Abs.4 Satz 1 BauNVO), festgesetzt werden. Eine Festsetzung nur für die Hauptanlagen (hier Wohnhäuser) ist daher nicht ausreichend. Erst mit Festsetzung eines entsprechenden „Summenmaßes“ bestimmt die Gemeinde inwieweit durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes eine Bodenversiegelung insgesamt zugelassen wird. Basierend auf diesem „Summenmaß“ kann dann die mögliche Überschreitung der festgesetzten zulässigen Grundfläche durch die Grundfläche der in § 19 Abs.4 Satz 1 BauNVO genannten Anlagen kraft Gesetzes (§ 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO) ermittelt, bzw. ggf. im Bebauungsplan eine von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO abweichende Bestimmung getroffen werden.

Hintergrund: der Bebauungsplan enthält Festsetzungen zur Grundfläche nur für die Haupt- und Nebengebäude, nicht jedoch anderer Anlagen, welche bei der Ermittlung der Grundfläche mitzurechnen sind.

Das Landratsamt Dachau empfiehlt hierzu folgende geänderte Festsetzung:

Maß der Nutzung – maximale Grundfläche (Punkt 3 – Festsetzungen durch Planzeichen)
Zur Begrenzung der Gesamtversiegelung der Grundstücke (Bebauung und befestigte Flächen) wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 ergänzt.
(Anmerkung: Die GRZ darf gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO mit den Flächen von Zufahrten, Stellplätzen usw. um 50 v. H. überschritten werden.)

Die Verwaltung sah eine gleichzeitige Festsetzung von GR und GRZ in einem Gebiet als problematisch. Die BauNVO spricht in § 16 Abs. 3 Nr. 1 davon, dass eine GR oder eine GRZ festgesetzt werden müssen. Das Landratsamt Dachau bestätigte jedoch noch heute am Tag der Sitzung die Zulässigkeit einer entsprechenden kombinierten Anwendung. Insoweit folgt die Verwaltung hier der Argumentation und empfiehlt ebenfalls eine entsprechende Ergänzung des Planes.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis. Um dem Planungswillen des Marktes Geltung zu verschaffen, wird der Bebauungsplan Nr. 72 Nähe Schulstraße im Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) wie folgt geändert:

Abstandsflächen (Punkt 1 – Festsetzungen durch Text)

Die Festsetzung zu den Abstandsflächen wird nach wie folgt ergänzt:
„Für Garagen, die sich im Bauraum befinden, gilt Art. 6 Abs. 9 Satz 2 BayBO nicht“ (d.h. keine zusätzliche Begrenzung der zulässigen Länge des Grenzausbaus).

Maß der Nutzung – maximale Grundfläche (Punkt 3 – Festsetzungen durch Planzeichen)

Zur Begrenzung der Gesamtversiegelung der Grundstücke (Bebauung und befestigte Flächen) wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 ergänzt.
(Anmerkung: Die GRZ darf gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO mit den Flächen von Zufahrten, Stellplätzen usw. um 50 v. H. überschritten werden.)

Die restliche Planung soll unverändert weiter gelten. Die Planerin wird beauftragt, die Planung entsprechend zu ergänzen. Der Planentwurf trägt das Datum „26.06.2013“. Es handelt sich um die erste Änderung des Bebauungsplanes. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren

nach § 13 a i. V. m. § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) – öffentliche Auslegung – durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

**TOP 8 22. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Sondergebiet Landwirtschaftliches Lohnunternehmen Kreut;
Parallelverfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 Sondergebiet Landwirtschaftliches Lohnunternehmen Kreut;
Verfahren zur erneuten (verkürzten) öffentlichen Auslegung der Planunterlagen sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen - Beschränktes Beteiligungsverfahren nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) Feststellungsbeschluss**

Sach- und Rechtslage:

In der 65. Sitzung des Marktgemeinderates am 24.04.2013 wurde beschlossen, die Planunterlagen zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Sondergebiet Landwirtschaftliches Lohnunternehmen Kreut aufgrund der Abwägung zu den Stellungnahmen im Verfahren der öffentlichen Auslegung zu ändern (Planfassung: 24.04.2013) und anschließend erneut (verkürzt) auszulegen und die Behörden von der erneuten (verkürzten) öffentlichen Auslegung in Kenntnis zu setzen und am Verfahren zu beteiligen. Gleichzeitig wurde beschlossen, die Planunterlagen zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 Sondergebiet Landwirtschaftliches Lohnunternehmen Kreut in der Fassung vom 24.04.2013 erneut (verkürzt) öffentlich auszulegen und die Behörden von der öffentlichen Auslegung in Kenntnis zu setzen und am Verfahren zu beteiligen (Parallelverfahren). Es wurde überdies bestimmt, dass die Dauer der öffentlichen Auslegung auf 2 Wochen verkürzt wird und dass Einwendungen nur zu den geänderten Teilen der Planung vorgebracht werden können.

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich die erneute (verkürzte) öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen durchgeführt. Grundlage für die Beteiligung war der Planentwurf zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Sondergebiet Landwirtschaftliches Lohnunternehmen Kreut des Planungsbüros Längst & Verkoelius aus Landshut in der überarbeiteten Fassung vom 24.04.2013. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen wurden mit Schreiben vom 16.05.2013 von der Planung in Kenntnis gesetzt und gebeten, bis zum 05.06.2013 eine Stellungnahme abzugeben. Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen wurde am 08.05.2013 ortsüblich bekanntgemacht und fand in der Zeit vom 16.05.2013 bis einschließlich 29.05.2013 statt.

Sämtliche innerhalb der Frist und darüber hinaus bis zur heutigen Sitzung am 26.06.2013 eingegangenen Stellungnahmen werden den Marktgemeinderäten zur Verfügung gestellt. Teile dieser Stellungnahmen finden auch Eingang in die Sitzungsvorlage und damit in das Protokoll. Grundlage für die Abwägung sind jedoch die jeweiligen Schreiben in ihrer ungekürzten Originalfassung. Alle Unterlagen zum Verfahren werden dauerhaft bei den Verfahrensunterlagen zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Sondergebiet Landwirtschaftliches Lohnunternehmen Kreut aufbewahrt.

I. Schreiben von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und von Nachbarkommunen ohne Anregungen oder Einwände

- Schreiben der Fa. bayernets GmbH (regionale/überregionale Erdgasversorgung) aus München, Az. NM/siS NM/DS NM/Bal, vom 21.05.2013

- Schreiben der Regierung von Oberbayern als Höhere Landesplanungsbehörde, Az.: 24.2-8291-DAH, vom 23.05.2013
- Schreiben der Gemeinde Vierkirchen, Az.: ---, vom 22.05.2013
- Schreiben der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes München, e-Mailnachricht, vom 24.05.2013
- Schreiben der Gemeinde Jetzendorf, Az.: 61-610, vom 06.06.2013
- Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes München, Az. 5-4621-DAH 08-8602/2013, vom 24.05.2013
- Schreiben des Eisenbahnbundesamtes, Außenstelle München, Az. 61130-611pt/294-2013#70, vom 03.06.2013
- Schreiben des Landratsamtes Dachau, Kreisbauamt, Az.: 40/610-4/2, BL 12 00 48, vom 03.06.2013

Weitere Schreiben ohne Stellungnahme oder Einwendungen sind innerhalb der Einwendungsfrist am 05.06.2013 und darüber hinaus bis zum Tag der heutigen Sitzung am 26.06.2013 nicht eingegangen.

II. Schreiben von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und von Nachbarkommunen mit Anregungen oder Einwänden

II.1 Schreiben der E.ON Bayern AG, NC Unterschleißheim, vom 23.05.2013

Die E.ON Bayern AG verweist auf die vorangegangene Stellungnahme zum Verfahren vom 05.10.2012. Eine weitergehende Stellungnahme zur geänderten Planung in der Fassung vom 24.04.2013 wird nicht vorgebracht.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Stellungnahme der E.ON Bayern AG vom 05.10.2012 findet weiterhin Beachtung, die Planung wurde hinsichtlich der Stellungnahme entsprechend ergänzt. Auf die Sitzungsniederschrift hierzu vom 24.04.2013 wird inhaltlich verwiesen. Änderungen an der Planung ergeben sich somit nicht.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0 (MGR Ebert abwesend)

II.2 Schreiben der Kreisbrandinspektion Dachau vom 25.05.2013

Die Kreisbrandinspektion wiederholt mit der nunmehr vorliegenden Stellungnahme vom 25.05.2013 die Stellungnahme zum Verfahren vom 17.03.2013. Eine weitergehende Stellungnahme zur geänderten Planung in der Fassung vom 24.04.2013 wird nicht vorgebracht.

Beschluss:

Es wird hierzu inhaltlich auf die Beschlussfassung vom 24.04.2013 zur Stellungnahme des Kreisbrandrates vom 17.03.2013 verwiesen. Der Marktgemeinderat verweist erneut auf das Parallelverfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 Sondergebiet Landwirtschaftliches Lohnunternehmen, für welches die Stellungnahme Relevanz haben kann. Änderungen an der Planung ergeben sich somit nicht.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

II.3 Schreiben des Staatlichen Bauamts Freising, Servicestelle Straßenbau München, Az.: S 3302-4621-Fplan / Markt Indersdorf / DAH, vom 05.06.2013

Das Staatliche Bauamt wiederholt seine Stellungnahme zum Verfahren vom 06.03.2013. Eine weitergehende Stellungnahme zur geänderten Planung in der Fassung vom 24.04.2013 wird nicht vorgebracht.

Anmerkung der Verwaltung: zwischenzeitlich wurde die Vereinbarung zwischen dem Planbegünstigten und dem Markt zur Kostenübernahme beim Umbau der Einmündung geschlossen.

Beschluss:

Es wird hierzu inhaltlich auf die Beschlussfassung vom 24.04.2013 zur Stellungnahme des Staatlichen Bauamts Freising, Servicestelle Straßenbau München, vom 06.03.2013 verwiesen. Änderungen an der Planung ergeben sich somit nicht.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

II.4 Schreiben der DB Services Immobilien GmbH, Az.: FRI-MÜ-I1 WM TÖB-MÜ-13-4871, vom 10.06.2013

Die DB Services Immobilien GmbH erhebt keine (neuen) Einwendungen gegen die vorliegende Bauleitplanung – die Stellungnahme der DB Services Immobilien GmbH vom 14.03.2013 im vorangegangenen Verfahren soll weiterhin Beachtung finden.

Beschluss:

Auf den Beschluss zu II.5 zum Schreiben der DB Services Immobilien GmbH vom 14.03.2013 in der Sitzung des Marktgemeinderates am 24.04.2013 wird inhaltlich verwiesen. Die Ausführungen der DB Services Immobilien GmbH haben bereits Eingang in die Planung gefunden und werden beibehalten. Darüber hinaus finden die Ausführungen weiterhin Beachtung.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

Weitere Stellungnahmen oder Einwendungen aus dem Verfahren liegen bis zum Tag der heutigen Sitzung am 26.06.2013 nicht vor.

III. Stellungnahmen und Einwendungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit (erneute öffentliche Auslegung)

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs fand in der Zeit vom 16.05.2013 bis einschließlich 29.05.2013 statt. Während dieser Zeit und darüber hinaus bis zum heutigen Tag wurden weder Einwendungen noch Anregungen zu diesem Verfahren vorgebracht.

IV. Feststellungsbeschluss

Dem Marktgemeinderat wurden sämtliche im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen zur Kenntnisnahme und Beschlussfassung vorgelegt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat die im Verfahren § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis genommen und behandelt. Es ergeben sich keine Änderungen in der Planung in der Fassung vom 24.04.2013.

Der Marktgemeinderat stellt die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Landwirtschaftliches Lohnunternehmen Kreut samt Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 24.04.2013 fest. Die Verwaltung wird beauftragt, die festgestellte Flächennutzungsplanänderung beim Landratsamt Dachau zur Genehmigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

**TOP 9 Neugestaltung der Ludwig-Thoma-Straße;
Schreiben der Anwohner Ludwig-Thoma-Straße**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 15.05.2013 (in der MGR Sitzung am 15.05.2013 bekanntgegeben) wenden sich Anwohner der Ludwig-Thoma-Straße an den Marktgemeinderat:

Die betroffenen Eigentümer der Ludwig-Thoma-Straße sind nicht einverstanden mit den von der Gemeinde geplanten Sanierungsmaßnahmen. Wir bitten um eine erneute Möglichkeit einer demokratischen Diskussion. Ihre bisherige Information wird als unzureichend empfunden. Unsere Anregungen wurden nicht berücksichtigt.

Das Schreiben wurde von 35 Eigentümer bzw. Anwohner unterzeichnet.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Sitzung vom 18.05.2011 wurden die Planungsleistungen für die Neugestaltung der Ludwig-Thoma-Straße durch den Marktgemeinderat vergeben.

In weiteren öffentlichen Sitzungen wurden die Vor-Planungen / Bauentwürfe vorgestellt und entsprechend modifiziert.

Das Staatliche Bauamt Freising informiert am 05.07.2012 darüber, dass eine Förderung nach FAG/GVFG grundsätzlich möglich sei, der vollständige Antrag dafür aber bis zum 1. September gestellt sein muss. Daher wurde in der öffentlichen Sitzung vom 25.07.2012 die bekannte Planung gebilligt, der Marktgemeinderat war sich zudem einig, dass mögliche Änderungen, welche durch die Anregungen oder Wünsche der Anlieger eingehen und umgesetzt werden können, später mit berücksichtigt werden.

Bereits ab dem 13.07.2012 hatten die Anlieger die Möglichkeit ihre Wünsche und Anregungen mittels eines Fragebogens zu äußern. 41 Fragebögen wurden zurückgegeben und dem Ing.Büro WipflerPlan zur Prüfung zugesendet.

Nach Einarbeitung der rechtlich und technisch möglichen Anregungen wurde der Planentwurf in der öffentlichen Sitzung am 27.02.2013 vorgestellt und auch die Höhe der Anliegerbeiträge (auf Basis der Kostenberechnung) bekanntgegeben.

Am 19.03.2013 fand dann im großen Sitzungssaal die Vorstellung der neuen überarbeiteten Pläne mit ca. 46 Eigentümern statt. Dabei erfolgte die Vorstellung der Planung durch Herrn Brinkmann vom Büro WipflerPlan und die Bekanntgabe der Anliegerkosten auf der Basis der Kostenberechnung.

Regelmäßig finden noch Einzelgespräche im Rathaus statt, bei denen die Planung nochmals eingesehen und die Anliegerbeiträge abgefragt werden.

In der Sitzung am 24.04.2013 wurde die Maßnahme, nach erfolgter Ausschreibung, vom Marktgemeinderat an die Firma S & F Tiefbau GmbH, Karlshuld, vergeben.

Die Baumaßnahme begann am 17.06.2013.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt das Schreiben der Anwohner der Ludwig-Thoma-Straße zur Kenntnis und beschließt aufgrund der Stellungnahme der Verwaltung an der Planung / Erneuerung wie bereits beschlossen festzuhalten.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

TOP 10 Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen)

Sach- und Rechtslage:

Der Freistaat Bayern leistet zur Entlastung der Familien einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzung nach Art. 19 Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) erfüllen, im letzten Kinderbetreuungsjahr. Für das Kinderbetreuungsjahr 2012/2013 wird ein Elternbeitragszuschuss in Höhe von 50 Euro und für das Kinderbetreuungsjahr 2013/2014 ein Elternbeitragszuschuss in Höhe von 100 Euro gewährt.

Nachdem die Änderung des BayKiBiG am 01.01.2013 in Kraft getreten ist, ist die Regelung in der Gebührensatzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen aufzunehmen.

Es wird vorgeschlagen, folgende Änderungen aufzunehmen:

§ 8 Gebührenermäßigung

Neu:

Abs. 4 Für Kinder im letzten Kinderbetreuungsjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 3 Abs. 2 Buchstabe bb angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

Ebenso sind redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

§ 5 Verpflegungskosten

„Abs. 3: Die Verpflegungskosten betragen 11 Monatsbeiträge (im Haus für Kinder 12 Monatsbeiträge).“ entfällt, da die tatsächlich anfallenden Verpflegungskosten monatlich im Nachhinein erhoben werden.

§ 9 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

Abs. 2: Die Gebühr ist spätestens am **3. (neu: 15.)** Werktag eines jeden Monats **im Voraus (wird gestrichen)** zu bezahlen. Die Bezahlung ist entweder zu bewirken durch Überweisung auf ein Konto des Marktes Markt Indersdorf oder durch Bankabbuchung. Bareinzahlung der Gebühr ist nicht zulässig.

Die Elternbeiräte sind über die Änderungen informiert und angehört worden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt folgende

**Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen
(Gebührensatzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen)**

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) er-
lässt der Markt Markt Indersdorf folgende Satzung:

§ 1

§ 5 Verpflegungskosten erhält folgende Änderung:
(3) *entfällt*

§ 2

§ 8 Gebührenermäßigung erhält folgende Änderung:

- (4) Für Kinder im letzten Kinderbetreuungsjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 3 Abs. 2 Buchstabe bb angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 3

§ 9 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit erhält folgende Änderung:

- (2) Die Gebühr ist spätestens am 15. Werktag eines jeden Monats zu bezahlen. Die Bezahlung muss entweder durch Überweisung auf ein Konto des Marktes Markt Indersdorf oder durch Bankabbuchung erfolgen. Bareinzahlung der Gebühr ist nicht zulässig.

§ 4

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.09.2013 in Kraft.

Markt Indersdorf, den
MARKT MARKT INDERSDORF

Kreitmeir, 1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 18 : 0 (MGR Blumenschein und MGR Josef Böck abwesend)

TOP 11 Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Markt Indersdorf und dem Zweckverband Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben

Sach- und Rechtslage:

Anlässlich der überörtlichen Rechnungsprüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband im Jahr 2011 wurde festgestellt, dass eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf und dem Markt Markt Indersdorf hinsichtlich der übernommenen Verwaltungstätigkeiten fehlt und diese abzuschließen ist (TZ 22 des Berichtes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2007 bis 2010 und der Kasse des Marktes Markt Indersdorf).

Von der Verwaltung wurde eine Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Markt Indersdorf und dem Zweckverband Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben erarbeitet.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt nachfolgende Zweckvereinbarung. Der 1. Bürgermeister wird zur Unterzeichnung der Zweckvereinbarung ermächtigt.

Zwischen dem

Markt Markt Indersdorf

vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Josef Kreitmeir
Marktplatz 1, 85229 Markt Indersdorf
(nachfolgend als "Markt" bezeichnet)

und dem

Zweckverband "Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf"

vertreten durch den stellv. Vorstandsvorsitzenden Herrn Heinz Eichinger
Marktplatz 1, 85229 Markt Indersdorf
(nachfolgend als "Zweckverband" bezeichnet)

wird gem. Art. 1 Abs. 2, Art. 2, Art. 8 ff. Art. 27 Abs. 1 und Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) nachstehende

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben

geschlossen.

§ 1

Allgemeines

Die Zweckvereinbarung regelt die Übertragung der laufenden Angelegenheiten der Verwaltung des Zweckverbandes und die Führung der Kassengeschäfte des Zweckverbandes durch den Markt und die Erhebung eines Verwaltungskostenbeitrages hierfür.

§ 2

Übertragung Verwaltungsaufgaben und Kassengeschäfte

- (1) Der Zweckverband überträgt dem Markt die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten sowie die Führung seiner Kassengeschäfte, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Der Markt nimmt die nach Satz 1 übertragenen Aufgaben wahr.
- (2) Der Zweckverband überträgt dem Markt die verwaltungsmäßige Vorbereitung und den verwaltungsmäßigen Vollzug der Beschlüsse der Versammlung und ihrer Ausschüsse.

§ 3

Weisungsrecht, Vertretung

- (1) Der Markt führt die ihm übertragenen Aufgaben nach Weisung des Zweckverbandes aus.

- (2) Der Verbandsvorsitzende kann den Zweckverband auch im Rahmen der an den Markt übertragenen Aufgaben nach außen vertreten.

§ 4 Umfang der Aufgaben

Die nach § 2 übertragenen Aufgaben umfassen, soweit nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuss zuständig sind, insbesondere:

1. jährliche Erstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes einschließlich sämtlicher vorgeschriebener Bestandteile und eventuell notwendiger Nachträge
2. Verwaltung des Haushalts
3. Beschaffung aller notwendigen Kreditmittel und Zuschüsse
4. Führung aller erforderlichen Verzeichnisse (z. B. Bestands- und Vermögensverzeichnisse)
5. Erledigung aller Kassengeschäfte im Rahmen der KommHV und der Kassendienstleistung des Marktes
6. Erstellung aller notwendigen Kalkulationen
7. Erstellung und Bearbeitung aller Gebührenbescheide einschließlich der begleitenden Bearbeitung im Widerspruchs- oder Klageverfahren
8. Durchführung des Rechtssetzungsverfahrens bei der Aufstellung und Änderung von Satzungen
9. Allgemeine Personalangelegenheiten, wie Berechnung und Zahlung der Bezüge

Von der Übertragung der Aufgaben nicht erfasst sind insbesondere

1. alle Aufgaben, für die der Verbandsausschuss oder die Verbandsversammlung zuständig sind.
2. Entscheidung über den Abschluss von Sondervereinbarungen.

§ 5 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes befindet sich im Rathaus Markt Indersdorf, Marktplatz 1, 85229 Markt Indersdorf.

§ 6 Aktenführung, Information

- (1) Der Markt führt alle mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Akten.
- (2) Der Markt informiert den Verbandsvorsitzenden in geeigneter Weise über alle bedeutsamen Vorgänge im Rahmen der Erledigung der übertragenen Aufgaben.

§ 7 Aufwandsträger, Kosten

- (1) Der Markt stellt das zur Aufgabenerledigung erforderliche Personal, technische Geräte und Arbeitsmaterial zur Verfügung und übernimmt den damit verbundenen Personal- und Sachaufwand.
- (2) Der Zweckverband erstattet dem Markt die mit der Erledigung der übertragenen Aufgaben verbundenen Kosten, welche aufgrund von Kostenkalkulationen ermittelt werden.

§ 8 Kündigung

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Markt Indersdorf, den

Markt Indersdorf, den

Markt Markt Indersdorf

Zweckverband Grund- und
Mittelschule Markt Indersdorf

Josef Kreitmeir, 1. Bürgermeister

Heinz Eichinger, stellv. Verbandsvorsitzender

Abstimmungsergebnis: 19 : 0 (MGR Reichlmair abwesend)

TOP Anfragen

Sach- und Rechtslage:

MGR Pohl spricht das Hochwasser Anfang Juni 2013 an. Insbesondere in der Freisinger Straße war die Situation bedrohlich. Er weist darauf hin, dass am Gittersbach dringend weitere Wasser-rückhaltemaßnahmen erfolgen müssen.

Der **Vorsitzende** teilt hierzu folgendes mit:

Aufgrund des Umbaus des Einlaufbauwerks ist bereits eine Verbesserung eingetreten, es kam allerdings immer noch zu einer kurzfristigen Überlastung im Bereich der Verrohrung zwischen der Staatsstraße und Glonn. Hier musste die FFW Markt Indersdorf erst drei Schachtabdeckungen abnehmen, nach etwa 30 Minuten hat sich der Rückstau im Bereich der Bebauung in der Freisinger Straße aufgelöst. Es gäbe noch weitere Verbesserungsmaßnahmen am Einlaufbauwerk und im Bereich der Becken, welche auch heuer noch umgesetzt werden sollen. Im Zuge des Umbaus des Einlaufbauwerks musste bereits eine hydraulische Berechnung für den Gittersbach, sowie den Einzugsbereichen, durchgeführt werden. Es hat sich gezeigt, dass auch außerorts Verbesserungen durchgeführt werden können. Hier müssen jedoch Grunderwerb und wasserrechtliche Anforderungen geprüft werden.

MGR Blumenschein schlägt zum Thema Hochwasserschutz vor, dass sich der Marktgemeinderat in einer Sondersitzung mit diesem Thema und den möglichen Lösungen befassen sollte.

Der Vorsitzende stellt eine Behandlung in einer der nächsten Sitzungen des Umweltausschusses in Aussicht.

MGR Lachner spricht ebenfalls das Thema Hochwasser an. Er stellt den Standort des geplanten Jugendfreizeitgeländes am Sportplatzgelände in Frage und beantragt eine erneute Beratung dieses Themas in einer der nächsten Sitzungen des Marktgemeinderates.

Der Vorsitzende fasst kurz zusammen, wie es zur Entscheidung für diesen Bereich gekommen sei. Planungsrechtlich jedenfalls seien die Voraussetzungen für den Bau geschaffen worden, überdies liege auch eine wasserrechtliche Genehmigung vor. Dem Marktgemeinderat sei dabei immer bewusst gewesen, dass das Gelände im Bereich des Überschwemmungsgebietes der Glonn liegt, Alternativen konnten entweder nicht gefunden werden oder mussten aus anderen Gründen verworfen werden. Durch das aktuelle Hochwasserereignis werde allerdings sichtbar, mit welchen Folgen ggf. beim nächsten Hochwasser zu rechnen sei. Der Vorsitzende stellt fest, dass dieser Punkt nicht im Bereich der Anfragen diskutiert und schon gar nicht gelöst werden könne. Eine Beratung und Beschlussfassung könne nur in einer der nächsten regulären Sitzungen erfolgen.

MGR Geier fragt an wie der Sachstand zum Thema „Ersatzbeschaffung Feuerwehrfahrzeuge für die Ortsteilfeuerwehren“ ist. Er will wissen, wann dem Marktgemeinderat die geprüften Angebote vorgelegt werden.

Die Verwaltung führt hierzu aus, dass bisher nicht alle angeforderten Angebote vorliegen. Der Kommandant der Stützpunktfeuerwehr prüft derzeit die bereits eingegangenen Angebote. Zu gegebener Zeit wird der Marktgemeinderat entsprechend informiert.

MGR Ebert fragt an wie der momentane Sachstand „Neugestaltung Marktplatz“ ist. Der Vorsitzende entgegnet, dass der Marktgemeinderat eine Vorlage zur Diskussion über das weitere Vorgehen in einer der nächsten Sitzungen (auf Grundlage der bekannten Vorstudien) erhält.

Weiter möchte MGR Ebert wissen, wie der aktuelle Sachstand „Umfahrung Markt Indersdorf, 1. BA“ sich darstellt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Maßnahme im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden muss. Derzeit laufen die vom Landkreis Dachau beauftragten Planungen mit den Ingenieurbüros Mayr aus Aichach (Tiefbau) sowie Dr. Schober aus Freising (Landschaftsplanung). Momentan liegen nur erste Planentwürfe vor, eine detailliert ausgearbeitete Planung, sozusagen als Grundlage zur Vorstellung und Diskussion im Marktgemeinderat, liegt noch nicht vor, damit ist erst Ende des Jahres zu rechnen.

MGR Weigl weist darauf hin, dass im Hauptausschuss des Marktes die Sanierung des Bahnweges von der Kasgrabenbrücke bis zum Sportplatzweg/Abzweigung zum Sportplatz im Zuge der Sanierung des Sportplatzweges beschlossen wurde. Er möchte nun wissen ob dies auch so ausgeführt wird. Bauamtsleiter Weisser teilt mit, dass die Arbeiten im Laufe der nächsten Woche durch die Firma Schelle entsprechend ausgeführt werden sollen. Die Asphaltierung reicht dabei nicht ganz bis zur Brücke, sondern liegt im Bereich der beschädigten Stellen des Weges (der Bereich von der Kasgrabenbrücke in Richtung Glonnbrücke wurde bereits vor einiger Zeit durch den Bauhof instandgesetzt).

Für die Richtigkeit:

Markt Indersdorf, den 02.07.2013

Josef Kreitmeir
1. Bürgermeister

Klaus Mayershofer
Schriftführung